





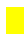

Ruderordnung

§ 1 Grundregeln

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

§ 2 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
2. Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze bzw. lassen sich von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie auf diesem Niveau schwimmen können. Außerdem liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
3. Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.
4. Anfänger dürfen nur unter Erfüllung aller Voraussetzungen selbständig die zugelassenen Bootsklassen gemäß folgender Einteilung und der persönlichen Ruderkompetenzstufe rudern. Dies gilt sowohl für Vereinsfahrten, als auch für private Bootsfahrten.

	1	Anfänger, wenig Rudererfahrung, kein Fußsteuern; Stabile & leicht kontrollierbare Boote
	2	Ruderer mit mindestens 2 Jahre Erfahrung, gewässerkundig, selbststeuernd, erste Einerversuche, erste Fußsteuererfahrung, regelmäßig auf Wasser bzw. mind. 500 km Ruderleistung
	3	Fortgeschrittene Ruderer, mehr als 2 Jahre Erfahrung, gewässerkundig, fußsteuerkundig, über 500 km/jährlich
	4	Genehmigungspflichtig durch Vorstand Sport

Kompetenzstufe 4:

- a. Lebensalter mindestens 16 Jahre
- b. mindestens 500 km Lebensruderleistung
- c. Freigabe durch Vorstand Sport oder Präsidiumsmitglied „Jugend- und Rennsport“ („Rot“-Berechtigung)

§ 3 Anforderungen an Bootsobleute / Steuerleute

1. Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
3. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
4. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 4 Beschreibung des Hausreviers

1. Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:

Donau (von der Isarmündung [km 2282] bis auf Höhe Mariaposching [km 2297] sowie die Donaualtwasser vor Fischerdorf und vor Metten.

2. Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Ruderfahrten erfolgen vom Bootshaus des Rudervereins aus in Richtung Mariaposching auf der Deggendorfer Donauseite sowie in anderer Richtung zur Isarmündung auf der Fischerdorfer Donauseite. Im unteren Donaualtwasser vor Fischerdorf (Höhe Autobahnbrücke Deggendorf) sowie im oberen Donaualtwasser vor Metten (Höhe Autobahnbrücke Metten) erfolgen die Fahrten entgegengesetzt der oben beschriebenen Richtung (siehe Skizzen im Anhang).

Der Mindestabstand zum Ufer muss immer zehn Meter betragen.

3. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Zu keinem Zeitpunkt ist es bei Ruderfahrten erlaubt, die Bühnen an beiden Donauseiten zu überfahren. Besondere Vorsicht gilt im Raum der gekreuzten Fahrtlinien, da dort die erhöhte Gefahr einer Bootskollision besteht. Bei starkem Niedrigwasser ist es nicht erlaubt, das Donaualtwasser vor Metten zu befahren. Außerdem ist, vor allem bei Niedrigwasser, auf Sandbänke in der Donau [zwischen km 2288 und km 2289, km 2290 und km 2291 sowie km 2292 und km 2293] zu achten.

§ 5 Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch (Computer in der Bootshalle) ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
3. Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
4. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
5. Eine vom Vorstand verhängte Rudersperre (im Winter oder bei Hochwasser) ist einzuhalten. Ausnahmen sind u.a. die Vorbereitung auf Wettkämpfe im Leistungssportbereich und werden

vom Vorstand genehmigt. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. Für Minderjährige ist das Tragen von Rettungswesten oberste Pflicht, sobald in Kleinbooten gefahren wird. Minderjährige dürfen ab Aufhebung der Winterrudersperre bis einschließlich 31. Mai in Abhängigkeit einer Wassertemperatur von unter 10 Grad Celsius nur in Begleitung eines Trainerbootes und mit angelegter Rettungsweste trainieren. Erwachsene Mitglieder, die bei einer Wassertemperatur von unter 10 Grad Celsius ohne persönliche Schutzausrüstung fahren, tun dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Versicherung im Rahmen der Sportversicherung des BLSV besteht hier nicht.

6. Es werden ausschließlich zum Boot gehörende Riemen oder Skulls verwendet.

§ 7 Haftung

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **privaten Bootsfahrten** und **Vereinsbootsfahrten**.

Unter **Vereinsbootsfahrten** werden zusammengefasst:

Ausnahmslos alle beim Vorstand Sport oder Erstem Vorsitzenden angemeldete und von ihm genehmigte Trainingstermine, Breitensporttermine, Wanderfahrten und Trainingslager innerhalb und außerhalb des Hausreviers.

Private Bootsfahrten finden grundsätzlich im Hausrevier des Deggendorfer Rudervereins statt und können ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durchgeführt werden. Vereinsfahrten haben stets Vorrang.

Private Bootsfahrten außerhalb des Hausreviers können unter Beachtung von Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluss vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Die Sportgeräte sind bei **privaten Bootsfahrten** grundsätzlich weder gemietet, geliehen oder in Verwahrung genommen.

Bei **allen Fahrten** ist stets diese Ruderordnung inklusive der Sicherheitsrichtlinie des DRV einzuhalten. Ebenso die persönliche Ruderkompetenzstufe (siehe auch § 2 Punkt 4) und die dafür freigegebenen Vereinsboote gemäß gültiger Bootsliste.

Für Bootsschäden an Vereinsbooten, die während einer **Vereinsfahrt** verursacht wurden, haftet der Verein bis zur groben Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz besteht kein Versicherungsschutz. Alle Mitglieder sind angehalten hier entsprechenden Versicherungsschutz selbst vorzunehmen. Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des BLSV (www.blsv.de).

Für Bootsschäden an Vereinsbooten, die während einer **privaten Bootsfahrt** verursacht wurden, haftet grundsätzlich die Bootsmannschaft zu gleichen Teilen gegenüber dem Verein. Alle Mitglieder sind angehalten hier entsprechenden Versicherungsschutz selbst vorzunehmen. Es besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des BLSV.

Versicherungsschutz i.R. der Sportversicherung des BLSV besteht generell nicht bei Fahrten mit privaten Booten, es sei denn, die Fahrten finden im Rahmen offizieller Vereinsfahrten statt. Schäden an privaten Booten werden grundsätzlich nicht vom Verein übernommen.

§ 8 Schadensregulierung

Der Schaden ist unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden.

Die Schadensmeldung muss enthalten:

- Tag, Uhrzeit, Ort
- Schadenshergang
- Wenn möglich Skizze
- Name und Anschrift des Verantwortlichen (Bootsobmann)
- Name und Anschrift sonstiger Beteiligter

§ 9 Ordnungsbestimmung

Ausnahmen können nur durch die Vorsitzenden, sowie den Leitern Rennsport, Erwachsenen- und Jugendausbildung (für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich), ausgesprochen werden und gelten nur für eine Ausfahrt!

Die Nichtbeachtung dieser Ruderordnung kann mit Fahrverbot ggf. zeitlich begrenzt oder beschränkt auf bestimmte Bootsklassen geahndet werden, der Versicherungsschutz ist nicht mehr gewährleistet. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann der Schadensverursacher in Regress genommen werden.

Im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Dieser kann auch die in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Ruderer, die die Fahrt- und Ruderordnung nicht einhalten, können durch die Wasserschutzpolizei gebührenpflichtig verwarnt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung 2017

Hausrevier des Deggendorfer Rudervereins



